



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Februar 2013 (28.02)  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2006/0084 (COD)**

---

**17427/1/12  
REV 1 ADD 1**

**GAF 29  
FIN 1022  
CODEC 2955  
PARLANT 402**

### **BEGRÜNDUNG DES RATES**

---

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates

- Begründung des Rates

Vom Rat am 25. Februar 2013 angenommen

---

## I. EINLEITUNG

Die Kommission hat dem Rat am 5. Juli 2006 ihren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)<sup>1</sup> vorgelegt.

Das Europäische Parlament hat auf seiner Plenartagung vom 20. November 2008 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt und eine entsprechende legislative Entschließung angenommen<sup>2</sup>.

Am 6. Juli 2010 hat die Kommission ein Reflexionspapier zur Reform des OLAF<sup>3</sup> vorgelegt, mit dem die konvergierenden und die divergierenden Meinungen des Europäischen Parlaments und des Rates zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag herausgearbeitet werden sollten und ein Konsens über die wichtigsten Fragen erzielt werden sollte.

Infolge eingehender Erörterungen in seiner Gruppe "Betrugsbekämpfung" hat der Rat am 6. Dezember 2010 Schlussfolgerungen zum Reflexionspapier der Kommission vorgelegt<sup>4</sup>.

Nach diesem Reflexionsprozess hat die Kommission am 18. März 2011 einen geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vorgelegt.

Durch die Bestätigung seines Standpunkts in erster Lesung zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag hat das Europäische Parlament sein Verhandlungsmandat in Bezug auf den geänderten Kommissionsvorschlag festgelegt.

Der Europäische Rechnungshof und der Europäische Datenschutzbeauftragte haben am 12. Juli 2011<sup>5</sup> bzw. am 1. Juni 2011<sup>6</sup> Stellungnahmen abgegeben.

---

<sup>1</sup> Dok. 11281/06.

<sup>2</sup> Dok. 15961/08.

<sup>3</sup> Dok. SEK(2010) 859.

<sup>4</sup> Dok. 16833/10.

<sup>5</sup> ABl. C 254 vom 30.8.2011, S. 1.

<sup>6</sup> ABl. C 279 vom 23.9.2011, S. 11.

Im Einklang mit den Nummern 16 bis 18 der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> hat der Vorsitz gemäß einem Mandat des Ausschusses der Ständigen Vertreter<sup>2</sup> zwischen Oktober 2011 und Juni 2012 Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen informeller Dreiergespräche geführt, um im Rahmen der ersten Lesung im Rat zu einer Einigung zu gelangen.

Am 25. Juli 2012 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Kompromisstext gebilligt, der beim letzten informellen Trilog am 8. Juni vereinbart worden war. Diese Einigung wurde am 8. Oktober auch vom Haushaltskontrollausschuss des Europäischen Parlaments (CONT) bestätigt, dessen Vorsitzender dem Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter schriftlich bestätigte, dass er dem Plenum empfehlen würde, dem Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen zuzustimmen, wenn der Rat diesen Text annimmt.

Daraufhin hat der Rat auf seiner Tagung vom 4. Dezember die politische Einigung über den vereinbarten Text in der Fassung der Dokumente 16546/12 und 12735/12 ADD1 bestätigt.

## **II. ZIELSETZUNG DES VORSCHLAGS**

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 geändert werden, die den Basisrechtakt für Untersuchungen des OLAF darstellt.

Der Vorschlag zielt in erster Linie darauf ab, die Unabhängigkeit des OLAF zu stärken, die Effizienz und Wirksamkeit seiner Untersuchungen zu erhöhen und die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den einzelnen Einrichtungen und Behörden, die an den verschiedenen Stadien der Untersuchungen beteiligt sind, zu verbessern.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

<sup>2</sup> Dok. 12140/11 ADD1.

### **III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG**

Auf der Grundlage des geänderten Kommissionsvorschlags haben das Europäische Parlament und der Rat Verhandlungen geführt, um im Rahmen des Standpunkts des Rates in erster Lesung zu einer Einigung zu gelangen.

Die Dreiergespräche konzentrierten sich insbesondere auf die nachstehend wiedergegebenen Schlüsselfragen, und der Wortlaut des Standpunkts des Rates entspricht voll und ganz dem Kompromiss, der zwischen den Mitgesetzgebern erzielt und vom Ausschuss der Ständigen Vertreter im Juli 2012 sowie vom CONT im Oktober 2012 gebilligt wurde.

#### **Durchführung der Untersuchungen**

Ausführlichere Bestimmungen wurden festgelegt, in denen die Aufgaben und Pflichten der einzelnen Akteure bei der Aufnahme, der Führung und dem Abschluss der Untersuchungen des OLAF klargestellt wurden. Außerdem haben sich die Mitgesetzgeber darauf geeinigt, dass der Generaldirektor des OLAF ein internes Beratungs- und Kontrollverfahren einschließlich einer Rechtmäßigkeitskontrolle einführen soll.

#### **Rolle des Generaldirektors des OLAF**

Die Aufgaben, die Pflichten und der Tätigkeitsbereich des Generaldirektors des OLAF wurden expliziter beschrieben, wobei der derzeitigen Praxis Rechnung getragen und eine Straffung der Verfahren angestrebt wurde, um sie transparenter und kürzer zu gestalten. Um die Unabhängigkeit des OLAF zu stärken, wurde außerdem die derzeit geltende, einmal verlängerbare Amtszeit von fünf Jahren durch eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren ersetzt.

#### **Besondere Bezugnahme auf die geltenden Verfahrensgarantien**

Gemäß der EU-Grundrechtecharta wurden die Verfahrensrechte der von Untersuchungen des OLAF betroffenen Personen, der Zeugen und der Hinweisgeber in der Verordnung festgeschrieben und im Hinblick auf die derzeitige Praxis in den EU-Stellen weiter gestärkt.

## **Rolle des Überwachungsausschusses**

Die grundlegende Aufgabe des Überwachungsausschusses, nämlich sicherzustellen, dass das OLAF seine Aufgabe in völliger Unabhängigkeit ausübt, wurde bestätigt. Zusätzlich zu seinen derzeitigen Pflichten wurde der Überwachungsausschuss außerdem mit der Überwachung der Anwendung der Verfahrensgarantien betraut. Hinsichtlich der Ernennung seiner Mitglieder haben sich die Mitgesetzgeber auf die Einführung einer Amtszeit von fünf Jahren und eine zeitlich gestaffelte Erneuerung seiner Mitglieder geeinigt, um die Kontinuität der Tätigkeit des Überwachungsausschusses zu gewährleisten.

## **Informationsfluss und Regelungen für die Zusammenarbeit**

Die Regeln wurden verbessert, um einen zügigeren und effizienteren Informationsaustausch zwischen dem OLAF und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU sowie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in den einzelnen Phasen der Untersuchungen zu ermöglichen. Klarere Berichterstattungsprozesse wurden festgelegt, insbesondere über die Maßnahmen im Anschluss an die Empfehlungen des Generaldirektors des OLAF. Des Weiteren wurde vereinbart, dass die Mitgliedstaaten eine Dienststelle (im Folgenden "Koordinierungsstelle für die Betrugsbekämpfung") benennen, die eine wirksame Zusammenarbeit und einen effizienten Informationsaustausch mit dem OLAF erleichtert.

Außerdem haben die Mitgesetzgeber in der Verordnung dem OLAF eindeutig die Möglichkeit eingeräumt, mit Europol, Eurojust, den zuständigen Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen Verwaltungsvereinbarungen zu schließen.

## **Meinungsaustausch**

Über die Einführung eines regelmäßigen Meinungsaustauschs zwischen dem Generaldirektor des OLAF, dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission wurde Einvernehmen erzielt. Gegenstand derartiger Treffen auf politischer Ebene wären unter anderem die vorrangigen strategischen Ziele der Untersuchungspolitik des OLAF und die Wirksamkeit seiner Tätigkeit hinsichtlich der Ausübung seines Mandats, ohne dass in irgendeiner Form die Unabhängigkeit des OLAF bei der Durchführung seiner Untersuchungen beeinträchtigt wird.

## **Zugang zu Informationen in Datenbanken vor Einleitung einer Untersuchung**

Das Recht des OLAF auf unverzüglichen Zugang ohne Voranmeldung zu den Informationen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU wurde auf das Stadium vor der Aufnahme einer Untersuchung erweitert, damit die sachliche Richtigkeit der Behauptungen überprüft werden kann.

### **IV. FAZIT**

Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem in den Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielten Kompromiss, der mit Hilfe der Kommission zustande gekommen ist. Dieser Kompromiss wurde mit einem Schreiben des Vorsitzenden des CONT vom 12. Oktober 2012 an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter bestätigt. In diesem Schreiben teilte der Vorsitzende des CONT mit, dass er den Mitgliedern des CONT und anschließend dem Plenum empfehlen würde, den Standpunkt des Rates in erster Lesung vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen der beiden Organe anzunehmen, ohne dass das Europäische Parlament in zweiter Lesung Abänderungen daran vornimmt.

Nach Ansicht des Rates stellt sein Standpunkt in erster Lesung ein ausgewogenes Paket dar und wird die neue Verordnung nach ihrer Annahme einen erheblichen Beitrag zu einem stärkeren Schutz der finanziellen Interessen der Union und zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und allen anderen illegalen Aktivitäten leisten, die diesen Interessen schaden.

---